



---

<sup>b</sup>  
UNIVERSITÄT  
BERN

## Geschäftsordnung der Zentralen Bibliothekskommission der Universität Bern (ZeBU)

Datum	<p><i>Der Senat der Universität Bern</i> gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 7 und Artikel 74 Absatz 3 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 <i>beschliesst:</i></p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Aufgaben und die Organisation der Zentralen Bibliothekskommission.</p>
Status	<p><b>Art. 2</b> Die Zentrale Bibliothekskommission ist eine Ständige Kommission der Universität Bern im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 7 UniSt.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Zentrale Bibliothekskommission berät und unterstützt die Universitätsleitung bei Bibliotheksgeschäften von gesamtuniversitärer Bedeutung. <sup>2</sup> Sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a berät und verabschiedet Anträge des Direktors oder der Direktorin der Universitätsbibliothek in der strategischen Planung</li><li>b berät und verabschiedet Anträge aus den Kommissionen der Bibliotheksbereiche</li><li>c berät und verabschiedet Bibliothekskonzepte und Bibliotheksprojekte von gesamtuniversitärer Bedeutung und stellt Antrag an die Universitätsleitung</li><li>d verabschiedet Evaluationsberichte betreffend die Leistungen der Universitätsbibliothek</li><li>e verpflichtet ihre Mitglieder zu aktiver Information in zwei Richtungen: einerseits zur Information der von ihnen vertretenen Gremien über die in der ZeBU behandelten Bibliotheksgeschäfte (vgl. dazu auch Art. 13) und andererseits zum Einbringen von Anträgen aus den dezentralen Bibliothekskommissionen in die ZeBU.</li></ul>
Zusammensetzung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die ZeBU besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a dem Vizerektor oder der Vizerektorin Lehre</li><li>b dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin</li></ul>

c dem Direktor oder der Direktorin der Universitätsbibliothek  
d einem gewählten Vertreter oder einer Vertreterin jeder Fakultät und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten  
e einem Vertreter oder einer Vertreterin des Verbands der Dozentinnen und Dozenten (VDD)  
f einem Vertreter oder einer Vertreterin der Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten (VAA)  
g einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden (SUB)  
h einem Vertreter oder einer Vertreterin der PHBern.  
<sup>2</sup> Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

Vorsitz	<b>Art. 5</b> Der Vizerektor oder die Vizerektorin Lehre ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommission.
Stellvertretung	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder können einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmen. <sup>2</sup> Berechtigt, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, ist jeweils entweder das ordentliche Kommissionsmitglied oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. <sup>3</sup> Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.
Zusammentreten und Traktandenliste	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Zentrale Bibliothekskommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung bekannt gegeben. <sup>2</sup> Der Direktor oder die Direktorin ist verantwortlich für die Organisation des Sekretariats. <sup>3</sup> Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin, einzureichen.
Quorum	<b>Art. 8</b> Die Zentrale Bibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Sachgeschäfte 1. Eintreten	<b>Art. 9</b> Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.
2. Abstimmungen	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich. <sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

3. Zirkularbeschlüsse

**Art. 11** <sup>1</sup> Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub ertragen, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Den Mitgliedern muss für diese Geschäfte eine Beurteilungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt werden.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen.

<sup>3</sup> Der oder die Vorsitzende entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.

Protokoll

**Art. 12** <sup>1</sup> Über die Sitzungen der Zentralen Bibliothekskommission wird unter Verantwortung des oder der Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie vom Votanten oder von der Votantin ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.

Information

**Art. 13** Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen tragen Verantwortung, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von der ZeBU getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.

Anwendung der Geschäftsordnung

**Art. 14** Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern.

Inkrafttreten

**Art. 15** Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am (Datum) in Kraft.

Bern, 31. Oktober 2006

Im Namen des Senats

Der Rektor:

Prof. Dr. U. Würzler

Von der ZeBU am 30. August 2006 verabschiedete Version